Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind autonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts und sind im Sinne des Gesetzes daher kein Unterricht!

Es gehört zu den Aufgaben des Schulleiters/der Schulleiterin, darauf zu achten, dass eintägige Schulveranstaltungen im entsprechenden Ausmaß durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist die Organisation von und die Teilnahme an Schulveranstaltungen bis auf obige Ausnahme freiwillig. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Einstellung von MDL bei mehrtägigen Schulveranstaltungen zu sehen.

Aufgaben der Schulveranstaltungen:

- Erziehung zur Gemeinschaft,
- Unmittelbare und anschauliche Kontakte zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben herstellen,
- Förderung der musischen Anlagen der SchülerInnen,
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung der SchülerInnen.

Schulveranstaltungen sind:

- Veranstaltungen bis zu einem Tag (Lehrausgang, Exkursion, Wandertag, Sporttag, Berufspraktischer Tag),
- mehrtägige Schulveranstaltungen (zusammengelegte Wandertage, Berufspraktische Tage und Wochen, Sportwochen, Projektwochen).

Veranstaltungen bis zu einem Tag – Durchführung im Höchstausmaß:

Schulstufe/Schulart	bis 5 Stunden	mehr als 5 Stunden
Vorschulstufe 1. und 2. Schulstufe	unter Bedachtnahme auf Unterricht und Lehrplan	-
3. und 4. Schulstufe	je 13	-
5. bis 8. Schulstufe	je 9	je 2
Polytechnische Schule	10	4

In der 3. und 4. Schulstufe kann eine Schulveranstaltung länger als 5 Stunden dauern, wenn regionale Gründe und Aufgabenstellungen der Veranstaltung es erfordern.

Mehrtägige Schulveranstaltungen – Durchführung im Höchstausmaß

Schulstufe/Schulart	in Tagen
Vorschulstufe	-
1. und 2. Schulstufe	-
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28

An Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug - an Polytechnische Schule 12

Achtung: 5. bis 9. Schulstufe, mindestens eine der mehrtägigen Schulveranstaltungen muss bewegungsorientiert durchgeführt werden.

Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom/von der SchulleiterIn oder dem/der von ihm/ihr bestimmten LehrerIn festzulegen.

Beschluss im Klassenforum, Schulforum, SGA.

Richtlinien für die Durchführung:

- Rechtzeitige Information der Erziehungsberechtigten (Dauer, finanzielle Erfordernisse etc.),
- Gewährleistung der Sicherheit der Schüler/innen,
- Rechtsvorschriften beachten z.B. Jugendschutz, Verkehrsvorschriften etc.

Ziel, Inhalt und Dauer von mehrtägigen Schulveranstaltungen – Entscheidung trifft Klassen- oder Schulforum, SGA.

- Teilnahme von mindestens 70% der Schüler/innen einer Klasse (sinngemäß für Schülergruppen).
- Wenn die gerechtfertigte Nichtteilnahme von SchülerInnen die Durchführung der Veranstaltung verhindern würde und kein Mehraufwand entsteht, kann mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz die Prozentzahl unterschritten werden.

Richtlinien für die Durchführung:

- Rechtzeitige Information der Erziehungsberechtigten (Dauer, Ausrüstungsgegenstände, finanzielle Erfordernisse etc.).
- Unterkünfte müssen geeignete Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und nach Geschlechtern getrennte Schlafmöglichkeiten haben. Bei Gemeinschaftsunterkünften muss die Aufsichtsführung durch LehrerInnen gewährleistet sein. Auf die Sicherheit der SchülerInnen ist besonders zu achten.
- Wenn ein/eine SchülerIn den Ablauf in schwerwiegender Weise (Selbstgefährdung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit der anderen TeilnehmerInnen) stört, so kann der/die LeiterIn der Veranstaltung den/die SchülerIn ausschließen. SchulleiterIn und Erziehungsberechtigte sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag

Treffpunkt bzw. Entlassung von SchülerInnen:

VS, ASO (1. - 5. Schulstufe):

Treffpunkt = Schule.

Entlassung = Schule (ausgenommen Einzelansuchen von Erziehungsberechtigten).

HS, PTS, ASO (Oberstufe):

Treffpunkt = Schule,

Entlassung = Schule.

Oder: Schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten über einen anderen Entlassungsort.

Im Bedarfsfall anderer Treffpunkt als Schule.

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

- keine Übermittlung von Organisationsplänen an die Schulaufsicht, jedoch Information (WebAS).
- Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der SchülerInnen Bedacht zu nehmen. Die Leistung Erster Hilfe muss gewährleistet sein.
- Manche Sportarten haben ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Empfehlung des Ministeriums zur Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen hin!

Kostenbeiträge

Kostenbeiträge nur für Fahrt, Aufstiegshilfen, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, Entlehnungen, Versicherungen, Kosten im Zusammenhang mit einer Erkrankung.

Die Höhe der Kosten ist den Erziehungsberechtigten (ebenso <u>Unterstützungsmöglichkeiten</u>) rechtzeitig bekannt zu geben. Über die zu tragenden Kosten für mehrtägige Schulveranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum. bzw. SGA.

Vereinbarungen z.B. mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollten Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

Begleitpersonen bzw. LeiterInnen von Veranstaltungen

Der/Die SchulleiterIn hat einen/eine fachlich geeignete/n LehrerIn der betreffenden Schule mit der Leitung zu beauftragen. Dem/Der LeiterIn obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

Der/Die SchulleiterIn hat neben dem/der LeiterIn der Veranstaltung in Absprache mit diesem/dieser anstaltseigene, geeignete LehrerInnen oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Zahl festzulegen:

- Volksschule: In der VS ist unabhängig von der Schülerzahl neben dem/der LeiterIn der Veranstaltung eine Begleitperson (LehrerIn, Eltern, StudentIn) einzusetzen.
- Sonderschule: In Sonderschulen ist unabhängig von der Schulstufe und der Teilnehmerzahl neben dem/der LeiterIn der Veranstaltung eine geeignete Begleitperson einzusetzen und zusätzlich das unter Bedachtnahme auf die Zahl der teilnehmenden SchülerInnen und deren Behinderungsgrad erforderliche Hilfspersonal.

Richtlinien für mehrtägige Veranstaltungen bis zur 4. Schulstufe und für ein- und mehrtägige Veranstaltungen ab der 5. Schulstufe:

Veranstaltungen:

Teilnehmerzahl (Untergrenze)	Leiter	Begleitpersonen				
mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten						
bis 11	1					
ab 12	1	1				
ab 24	1	2				
ab 36	1	3				
ab 48	1	4 usw.				
mit überwiegend projektbe	mit überwiegend projektbezogenen Inhalten					
bis 16	1					
ab 17	1	1				
ab 34	1	2				
ab 51	ab 51 1					
ab 68	1	4 usw.				
mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten						
bis 22	1					
ab 23	1	1				
ab 46	1	2				
ab 69	1	3 usw.				

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der/die SchulleiterIn abweichende Festlegungen treffen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der SGA abweichende Festlegungen treffen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sind zu beachten.

Eine Abweichung von den vorgegebenen Bandbreiten kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. Integrationsklassen, Mosaikklassen, Förderklassen und Kleinklassen an SES, Auslandsaufenthalte, Einzelintegrationskinder mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, verhaltensauffällige Kinder, die sonderpädagogisch betreut werden.

Vergütungen

a) Veranstaltungen bis zu einem Tag:

Bei Veranstaltungen bis zu 5 Stunden kann keine Pauschvergütung verrechnet werden. Für Lehrausgänge sowie für Exkursionen, die <u>nicht mehr als 5 Stunden</u> dauern, gebührt lediglich die Reisekostenvergütung (=Auslagen für die Fahrt).

Pauschvergütungen derzeit

Exkursionen und Berufspraktische Tage (mehr als 5 und bis zu 8 Stunden)		6,90
Wandertage und Sporttage (mehr als 5 und bis zu 8 Stunden)	€	11,20
Exkursionen und Berufspraktische Tage (mehr als 8 und bis zu 12 Stunden)	€	13,30
Wandertage und Sporttage (mehr als 8 und bis zu 12 Stunden)	€	23,10

VS und ASO: In der 3. und 4. Schulstufe (in der ASO auch in der 5. Schulstufe) darf nur eine Veranstaltung von über 5 Stunden verrechnet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das für mehrtägige Veranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent an Tagen (insgesamt 7) auch für eintägige Veranstaltungen herangezogen werden kann.

HS, **PS**, **ASO-Oberstufe**: Wenn mit den Veranstaltungen im Ausmaß von mehr als 5 Stunden nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann das für mehrtägige Veranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent auch für eintägige Veranstaltungen herangezogen werden.

b) mehrtägige Schulveranstaltungen:

Die Pauschvergütungen sind in der Reisegebührenverordnung festgelegt.

Derzeit betragen sie:

Berufspraktische Woche, Projektwoche/Tag	€	25,30
Sommersportwoche/Tag	€	27,70
Wintersportwoche/Tag	€	31,90

Zuzüglich werden die Fahrtkosten und die Nächtigungsgebühren vergütet – Originalbelege mitschicken!

Der/Die LeiterIn einer mehrtägigen Schulveranstaltung (Die Belohnung für Leiter von Schulveranstaltungen mit mindestens 4 Tagen gilt sowohl **mit** als auch **ohne Nächtigung**) erhält eine Abgeltung in der Höhe von € 185.

Dies gilt auch für VertragslehrerInnen!